

II. Erläuterung der Rechtslage.

1. Übersicht über die Ankündigungsverbote.

Durch die zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen, welche die im deutschen Reiche bestehenden einzelnen Ankündigungsverordnungen in den letzten vier Jahren erfahren haben, ist die Rechtslage auf diesem Gebiete noch viel verwickelter geworden, als sie im Jahre 1904 war. Nicht nur die Zahl der nebeneinander bestehenden Verordnungen ist erheblich — auf über 200 — gestiegen, sondern es weisen auch häufiger wie früher die zu der gleichen Gruppe gehörenden Ankündigungsverbote in den verschiedenen Ländern und Bezirken unter sich selbst Unterschiede auf, die teilweise so erheblich sind, daß eine einheitliche Rubrizierung dieser Verordnungen schwierig wird. Eine Übersicht über die gegenwärtig im deutschen Reiche geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden und über deren Geltungsbereich läßt sich daher nur ganz allgemein geben.

Unter dieser Voraussetzung zeigt sich folgendes Bild. Es sind verboten:

1. Die Ankündigung der 153 in den beiden Geheimmittellisten angeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel (s. Seite 6* bis 11*):
im ganzen deutschen Reiche mit Ausnahme der preußischen Provinz Hessen-Nassau, sowie von Baden und Hessen.
2. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten:
in Hessen mit Ausnahme des Kreises Gießen, in Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen.
3. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten:
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, ferner im Großherzogtum Oldenburg, in Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-

Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen.

4. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten:
in Preußen mit Ausnahme von Pommern und Hohenzollern, ferner in Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck.
5. Die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein:
in den preußischen Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau, ferner in Hamburg und Elsaß-Lothringen.
6. Die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel:
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Düsseldorf, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Baden.
7. Die Ankündigung von Reklamemitteln:
in den preußischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Cassel, Coblenz und Sigmaringen.
8. Die Ankündigung aller Arzneimittel durch Apotheker:
in Württemberg, Braunschweig und Bremen (hier nur Geheimmittel und Spezialitäten).
9. Die Ankündigung des Audiphon Bernards, der Voltamittel, von Dr. Sandens Elektrischem Gürtel, des Elektrovitalizers und von Wöhrles Bruchheilmittel:
in Württemberg.
10. Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten:
in Preußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stettin, ferner in Sachsen, im hessischen Kreise Darmstadt, im Großherzogtum Oldenburg, in Anhalt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen; noch etwas erweitert in Baden.
11. Die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
 - a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch

die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

- b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen:

in denselben Staaten wie bei Nr. 10 mit Ausnahme von Baden. Doch ist in den preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen, den Regierungsbezirken Königsberg, Marienwerder, Frankfurt, Köslin, Stralsund, Bromberg, Hannover, Arnsberg, Cassel, Köln, Coblenz und Sigmaringen, sowie in Oldenburg, Waldeck, Reuß j. L. und Lübeck dieses Verbot nach seinem Wortlaut oder nach der Überschrift der Verordnung auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nicht approbierten Heilpersonen ausgehen.

12. Die Ankündigung von Geheimkuren:
im Großherzogtum Oldenburg und in Hamburg.
13. Die Ankündigung von Fernbehandlung:
in Baden, im hessischen Kreise Darmstadt und in Elsaß-Lothringen.
14. Die Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind:
im ganzen deutschen Reiche; besondere Verbote bestehen außerdem in Berlin und Lübeck, sowie hinsichtlich der Ankündigung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis in Baden und Elsaß-Lothringen.
15. Ankündigungen, die versuchten Betrug, unlauteren Wettbewerb oder groben Unfug darstellen:
im ganzen deutschen Reiche.

2. Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote.

Über die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote im allgemeinen ergingen folgende gerichtliche Entscheidungen:

Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sind gemäß § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts und § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 rechtsgültig, weil sie dazu bestimmt sind, der Sorge für Leben und Gesundheit zu dienen. K.G. 21. November 1904 (K.G.A. IV, S. 703).

Die bayerische Verordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln ist rechtsgültig und steht weder mit der Gewerbeordnung noch mit dem Polizeistrafgesetz in Widerspruch. O.L.G. München 14. Juni und 25. Juli 1905 und 15. Januar 1907 (K.G.A. V, S. 575, 576 und 579).

3. Haftbarkeit für Übertretungen.

Mit der Frage der Haftbarkeit für Übertretungen befassen sich folgende Erkenntnisse höherer Gerichte:

a. In sachlicher Beziehung.

Tatort. Eine Handlung ist in materiell-strafrechtlichem Sinne da begangen, wo die zum Tatbestande erforderliche Tätigkeit entwickelt ist, bei Ankündigungen also nicht, wo die Zeitung verbreitet, sondern — und zwar in erster Reihe — da, wo sie mit der betreffenden Anzeige erschienen ist. K.G. 15. März 1906 (K.G.A. V, S. 549).

Gerichtsstand. Ankündigungen von Heilmitteln, die am Erscheinungsorte einer Zeitung erlaubt, am Verbreitungsorte aber verboten sind, können an letzterem nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Verbreitung an diesem ein direkter Vorsatz des Urhebers der Veröffentlichung war. O.L.G. Hamburg 11. November 1904 (K.G.A. IV, S. 594).

b. In persönlicher Beziehung.

Haftbarkeit des Redakteurs. Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung ist für Annoncen, die gegen Ankündigungsverbote verstoßen, auch dann haftbar, wenn der Einsender bzw. Verfasser in dem Inserat selbst genannt ist und sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Der Redakteur muß jedoch straffrei bleiben, wenn das Inserat nachweislich gegen seinen Willen aufgenommen worden ist. K.G. August 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 68).

— Bei reklamehafter Anpreisung eines Mittels ist der Redakteur nur dann als Täter mit haftbar, sofern es für jedermann klar erkennbar war, daß die dem Mittel beigelegte Wirkung über den wahren Wert desselben hinausging. K.G. 30. Januar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 11).

— Bei Ankündigungen nicht approbierter Heilkundiger, welche unzulässige prahlerische Versprechungen enthalten, ist der verantwortliche Redakteur als Mittäter strafbar, wenn anzunehmen ist, daß er in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Aufgeber des Inserates gehandelt hat. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 78).

Die Haftbarkeit des Urhebers einer unzulässigen Ankündigung wird dadurch nicht ausgeschaltet, daß er den Annoncenauftrag einem Inseratenbureau unter dem Vorbehalt erteilt hat, daß der Ausführung desselben keine polizeiliche Verordnung im Wege stehe. Den Auftraggeber trifft die Schuld, wenn er sich nicht vergewissert hat, ob der Beauftragte die Prüfung vorgenommen hat. K.G. 2. August 1900 (Pharm. Ztg. 1900, Nr. 64). Ähnlich R.G. 8. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565).

— Die Ankündigung von Heilmitteln ist wegen Beilegung besonderer, über den wahren Wert hinausgehender Wirkungen nur dann strafbar, wenn die verantwortliche Person die unwahren Angaben als solche gekannt hat oder nur aus Fahrlässigkeit zu dieser Kenntnis nicht gekommen ist. K.G. 15. Juni 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 49). Der Einwand, daß der Ankündigende an den Wert seines Mittels geglaubt hat, schließt dagegen seine Bestrafung wegen unwahrer, prahlerischer Anpreisungen nicht aus. K.G. 6. Dezember 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 101).

— Ein Fabrikbesitzer, der zur selbständigen Bearbeitung aller Reklameangelegenheiten eine vertrauenswürdige Person als Vorsteher einer eigenen Annoncenabteilung angestellt und zur strengen Beachtung aller Vorschriften ermahnt hat, ist für etwaige Übertretungen von Ankündigungsverboten nicht ohne weiteres haftbar. K.G. 13. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 58).

4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

Über den Begriff „öffentliche Ankündigung“ liegt eine Reihe neuer Urteile vor:

Das Ausstellen von medizinischen Broschüren und von Medikamenten mit marktschreierischen Anpreisungen durch einen Naturheilkünstler ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. R.G. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 24).

Ankündigung in einer Vereinszeitschrift. Eine Ankündigung in einer Vereinszeitschrift, die auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern zugeht, ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 56).

Die Abgabe von Prospekten oder Broschüren mit Heilmittelanpreisungen an unbestimmt welche und wieviele Personen stellt eine öffentliche Ankündigung dar. L.G. Hamburg 7. November 1905 (K.G.A. V, S. 525); L.G. Freiburg i. B. 10. Februar 1906 (K.G.A., V. S. 516).

— Die Verteilung einer Reklameschrift an Geschäftskunden ist öffentliche Ankündigung der darin genannten Mittel. Ebenso die Sendung von Prospekten an Wiederverkäufer zu dem Zweck, daß dieselben in die Hände des Publikums gelangen. K.G. 30. Mai 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45).

— Eine öffentliche Ankündigung ist auch darin zu erblicken, wenn jeder Käufer eines Mittels dasselbe in einem Prospekt eingewickelt erhält, welcher die fragliche Anpreisung enthält. L.G. Hamburg 5. Juni 1905 (K.G.A. V, S. 522).

— Wenn Broschüren und Drucksachen nur einem bestimmten, wenn auch sehr großen Personenkreis direkt zugesandt werden, dessen Auswahl der Absender lediglich nach seinem eigenen Ermessen vornimmt, so liegt eine öffentliche Ankündigung hierbei nicht vor. O.L.G. Karlsruhe 5./10. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 97).

Eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Minden vom 17. August 1905 macht darauf aufmerksam, daß jetzt die Geheim- und Reklamemittelfabrikanten vielfach die Kalender zur Veröffentlichung ihrer Reklamen benutzen. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb angewiesen ihr Augenmerk nicht allein auf die Tageszeitungen, sondern auch auf die Kalender und Broschüren, in denen unzulässige Ankündigungen enthalten sind, zu richten.

5. Ankündigung von Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Seit Erlaß der neuen Geheimmittellisten haben sich auch die Gerichte bereits wiederholt mit den die Ankündigung der Listennittel berührenden rechtlichen Fragen beschäftigt. Die wichtigsten dieser Urteile sind im folgenden zusammengestellt:

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist schlechthin, also nicht nur, wenn sie sich als „Geheimmittel oder ähnliche Arzneimittel“ darstellen, verboten. Es ist deshalb unerheblich, ob die Mittel in Wirklichkeit eine dieser beiden Bezeichnungen verdienen. K.G. 21. November und 22. Dezember 1904 (K.G.A. IV, S. 703 und V, S. 543).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel dürfen überhaupt nicht angekündigt werden, einerlei, ob die Bestandteile angegeben sind oder nicht. K.G. 11. Januar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 5).

Warnungen. Die in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen überhaupt nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Auch eine bloße Warnung vor dem Gebrauch von Nachahmungen ist als eine verbotene Ankündigung anzusehen. K.G. 2. März 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 19); K.G. 8. und 18. Mai 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 38 und 41); K.G. 15. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 23); O.L.G. München 9. und 12. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 30 und 33).

Verschleierte Ankündigung. Auch die verschleierte Ankündigung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist verboten. Eine verschleierte Anpreisung liegt auch vor, wenn lediglich summarisch „die Fabrikate“ einer Firma in Empfehlung gebracht werden, sofern einige oder eines derselben auf der Liste stehen. O.L.G. München 3. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 55); K.G. 21. Februar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 17); K.G. 18. April 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 34).

— Auch durch mittelbare und verschleierte Ankündigung kann eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Verordnung betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln begangen werden. O.L.G. München 15. Januar 1907 (K.G.A. V, S. 579).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Präparate dürfen auch nicht in der Form angekündigt werden, daß das Eintreffen einer frischen Sendung bekannt gegeben wird. L.G. Trier Juli 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 56).

Pain-Expeller. Unter dem in der Geheimmittelliste aufgeführten Präparat Pain-Expeller ist jede Art von Pain-Expeller ohne Rücksicht auf den Fabrikanten zu verstehen. K.-G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Von besonderer Bedeutung für die Tragweite des Ankündigungsverbots der auf den Listen stehenden Mittel sind die beiden neuen Bestimmungen, die durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 dem Vorschriftenentwurf eingefügt worden sind. Nach dem einen dieser Zusätze (§ 1, Abs. 2) wird die An-

wendung der Vorschriften auf die in den Listen genannten Mittel „dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“ Der andere Zusatz (§ 4, Abs. 2) stellt es der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel ausdrücklich gleich, „wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten“. Dadurch wird die Umgehung der Vorschriften durch indirekte Anpreisung der Mittel ausgeschlossen.

b. Die älteren Bestimmungen.

Bei der geringeren Bedeutung der über die Ankündigung von Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen hat sich auch die Rechtsprechung nur seltener mit ihnen befaßt. Es ergingen folgende Entscheidungen:

Begriff Geheimmittel. Ein Geheimmittel liegt auch dann vor, wenn die Bestandteile desselben zwar qualitativ aber nicht quantitativ angegeben sind. Geheimmittel im Sinne der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 sind auch Mittel zur Linderung von Krankheiten. O.L.G. Hamburg 25. März 1904 (K.G.A. IV, S. 756).

Die Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900, welche die Ankündigung von Geheimmitteln schlechthin verbietet, ist durch die spätere Senatsverordnung, welche die Ankündigung der in den beiden Anlagen namentlich aufgeführten Mittel unter Strafe stellt, nicht aufgehoben. L.G. Hamburg 11. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 591).

Ullrichs Kräuterwein. Die Ankündigung des Hubert Ullrichschen Kräuterweins ist, auch wenn dessen Zusammensetzung gleichzeitig angegeben wird, als eine Übertretung der mit Ausnahme des Kreises Gießen in allen Kreisen des Großherzogtums Hessen übereinstimmend erlassenen rechtsgültigen Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln anzusehen. O.L.G. Darmstadt 25. März 1905 (K.G.A. IV, S. 754).

Ankündigung von Tierheilmitteln. Die preußischen Polizeiverordnungen, welche die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten verbieten, sind rechtsgültig und finden in § 6a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre Stütze. K.G. 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 80).

c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

Für die Handhabung der französischen Gesetze über den Geheimmittelverkehr ist ein neuer an den Bezirkspräsidenten von Unterelsaß gerichteter Erlaß des Ministeriums von Elsaß-Lothringen von Bedeutung. Derselbe lautet:

Elsäss. Min.-Erlaß 13. November 1904.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. September d. Js. erwidere ich, daß es, um einer staatlich nicht anerkannten, als Heilmittel bezeichneten Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel zu nehmen, nicht unbedingt

erforderlich ist, daß die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen das Mittel abgegeben wird, angeführt sind.

Es bleibt also, wenn der Weg der öffentlichen Ankündigung beschritten wird, jedesmal die tatsächliche Frage zu erörtern, ob die Ankündigung zu einem Bekanntwerden der Zusammensetzung des Heilmittels ausgereicht hat oder nicht. Solche Erörterungen, die leicht zu Weitläufigkeiten führen und endgültig nur durch die Gerichte zum Austrag gebracht werden können, werden vermieden, wenn die Apotheker fortan, insbesondere bei Neubeschaffungen darauf halten, daß die in Rede stehenden Mittel, wozu auch die sogenannten Spezialitäten gehören, die Angabe ihrer Bestandteile und deren Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen tragen, in denen sie abgegeben werden. In diesem Falle ist ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß das Mittel nicht als Geheimmittel betrachtet werden kann.

Daß die Angabe der Bestandteile und ihrer Zusammensetzung vollständig und dem in Betracht kommenden Publikum verständlich sein muß, ist sowohl bei der öffentlichen Ankündigung wie auch bei dem Vermerk auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen erforderlich.

Eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Straßburg vom 12. Dezember 1904 führte diese Anweisung dahin aus,

„daß nach Ministerial-Erlaß vom 13. November cr. eine als Heilmittel bezeichnete Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel nicht dadurch verliert, daß die Bestandteile mit ihrer Zusammensetzung in medizinischen oder pharmazeutischen Zeitschriften oder durch Vortrag in begrenztem Zuhörerkreise bekannt gegeben sind; vielmehr müssen die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen oder wenigstens durch eine weiteren Kreisen zugängliche Ankündigungsart kenntlich gemacht sein. Es gilt dies insbesondere auch von den in den Apotheken feilgehaltenen sogenannten Spezialitäten“.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

Gerichtliche Entscheidungen:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die älteren Regierungspolizeiverordnungen, welche die Anpreisung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel verbieten, sind durch die neuen Verordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht aufgehoben. K.G. 24. Oktober 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 88.)

Ankündigung von Arzneimitteln. Die Ankündigung von Mitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, ist, soweit darüber Polizeiverordnungen bestehen, auch dann verboten, wenn ihre Zweckbestimmung als Heilmittel gegen Krankheiten nicht direkt angegeben, sondern nur allgemein aus dem Inserat zu entnehmen ist. K.G. 27. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 35.)

7. Ankündigung von Reklamemitteln.

Gerichtliche Entscheidung:

Die Beilegung eines besonderen Wertes im Sinne der Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmitteln liegt schon dann vor, wenn dem angepriesenen Mittel Wirkungen beigemessen werden, die es nicht hat. K.G. 12. Dezember 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 100.)

8. Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

Die Polizeiverordnungen über die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln haben in den letzten Jahren auch bezüglich der in ihnen enthaltenen Ankündigungsverbote eine steigende Bedeutung erlangt. Dies kommt auch in der Rechtsprechung zum Ausdruck. Es ergingen folgende Urteile:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln bestehen zu Recht und finden ihre rechtliche Stütze in § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts, in § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes und im Gesetze über die Dienststellung des Kreisarztes. Sie verstoßen auch nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. K.G. 3. März, 30. Mai und 17. Oktober 1904 (K.G.A. IV, S. 382, Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45 und 86); K.G. 13. Februar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 14); R.G. 18. Juni 1907.

— Durch die preußischen Oberpräsidialverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln sind die früheren Regierungspräsidialverordnungen über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln nicht aufgehoben worden. K.G. 26. Januar 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 9.)

— Die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln sind insoweit ungültig, als sie die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln verbieten, wenn das Publikum durch die Art der Anpreisung belästigt wird. Dagegen ist das Ankündigungsverbot gültig, soweit es die Fälle betrifft, in denen dem Mittel in der Anpreisung über seinen Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum irregeführt wird. K.G. 3. Mai 1906 (K.G.A. V, S. 549).

— Die sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903 über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln ist rechtsgültig. O.L.G. Dresden 8. September 1904 (K.G.A. IV, S. 528), 20. Oktober 1904 und 5. April 1906 (K.G.A. V, S. 584 und 585). Ebenso ist die den gleichen Gegenstand betreffende Lübeckische Verordnung vom 12. März 1904 rechtsgültig. O.L.G. Hamburg 13. September 1905 (K.G.A. V, S. 471).

— Das in der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 enthaltene Verbot der öffentlichen Ankündigung von Heilmethoden, welche

geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen, ist rechtsungültig, weil es mit der reichsgesetzlich für die Ausübung der Heilkunde gewährleisteten Gewerbefreiheit in Widerspruch steht.(?) O.L.G. Hamburg Dezember 1901 (Pharm. Ztg. 1901, Nr. 103).

Ankündigung von Heilmitteln. Polizeiverordnungen, die sich gegen Personen richten, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde ausüben, wie die Oppelner Verordnung vom 8. September 1902/7. Mai 1903, können auch in ihrem reklamehafte Heilmittelanpreisungen betreffenden Teile nur gegen solche Ankündigungen angewendet werden, die von nicht approbierten Heilkünstlern ausgehen. K.G. 15. Februar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 16). Dies gilt ferner von der Hannoverschen Polizeiverordnung vom 26. Mai 1903. K.G. 21. Mai 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 42); K.G. 17. September 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 77). Ebenso von der Breslauer Polizeiverordnung vom 23. September 1902 bzw. 11. April 1903. K.G. 28. Mai 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 44); K.G. 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 80). Sowie von der Casseler Verordnung vom 2. Oktober 1902. K.G. 2. Dezember 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 100).

Die Düsseldorfer Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1902 betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln gilt dagegen nicht nur für Kurpfuscher, die die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sondern für alle Personen, die prahlerische Ankündigungen der erwähnten Art erlassen. Die Verordnung ist außerdem durch die Oberpräsidialverordnung betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht außer Kraft gesetzt. K.G. 3. Januar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 5). Ebenso richtet sich die Mindener Polizeiverordnung vom 30. Juli 1903 in ihrem die Ankündigung von Heilmitteln betreffenden Paragraphen gegen jedermann und nicht lediglich gegen Personen, welche ohne Approbation die Heilkunde ausüben. K.G. 17. Oktober 1907. Gleiches gilt für die Berliner Verordnung vom 21. August 1903. K.G. 15. März 1906 (K.G.A. V, S. 549). Sowie für die Sächsische Verordnung vom 14. Juli 1903. O.L.G. Dresden 26. Februar 1908 (Pharm. Ztg. 1908, Nr. 18).

Eine Geheimkur im Sinne der Hamburger Senatsverordnung vom 1. Juni 1900 liegt jedenfalls dann vor, wenn dieselbe bei ihrer Ankündigung mit dem Schleier des Geheimnisses dergestalt umgeben wird, daß das Publikum den Eindruck gewinnen muß, es handle sich um eine ganz besondere, von dem Ankündigenden erfundene, nur ihm bekannte und von ihm allein angewendete Behandlung. Die Annahme, daß von einer Geheimkur nur dann gesprochen werden könne, wenn die Anwendung eines Geheimmittels dabei in Frage kommt, ist nicht haltbar. Das Verbot der Ankündigung von Geheimkuren ist rechtsgültig und steht mit der Gewerbeordnung nicht im Widerspruch. R.G. 24. September 1903 (K.G.A. IV, S. 676).

Harnuntersuchungen. Das öffentliche Anerbieten unentgeltlicher Harnuntersuchungen ist keine Ankündigung einer Heilmethode. K.G. 11. Juni 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 49).

Ankündigung von Fernbehandlung im Sinne des § 84 des badischen Polizeistrafgesetzes kann auch darin liegen, daß bestimmte Krankheiten als heilbar durch ein Mittel bezeichnet werden, über das auf Ver-

langen Auskunft erteilt wird. L.G. Mannheim 3. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 90).

Ein Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 22. April 1905 besagt u. a., daß die Voraussetzungen des § 84 des Polizeistrafgesetzes auch dann vorliegen, wenn die Anzeigen, in welchen die Heilbehandlung von Menschen oder Tieren oder Heilmittel in einer dem genannten Gesetze zuwiderlaufenden Weise angepriesen werden, in indirekter Form z. B. in der Danksagung oder des Anerbietens von Ratserteilung zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten erfolgen.

9. Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch.

Mit dem Ankündigungsverbot des § 184,3 St.G.B. befassen sich nachstehende Entscheidungen:

Ankündigung dem Publikum gegenüber. Der Begriff des Publikums deckt sich im Geltungsbereich von § 184 St.G.B. mit dem der Öffentlichkeit und findet seine richtige Begrenzung, wenn als sein Gegensatz bestimmte einzelne Menschen oder ein durch gemeinschaftliche Beziehungen irgendwelcher Art verbundener und nach außen abgeschlossener Kreis von Menschen ins Auge gefaßt werden. Danach erscheint ein Gegenstand „dem Publikum“ angekündigt oder angepriesen, sobald dies gegenüber einer nicht durch ein erkennbares Band zusammengehaltenen, sondern vom Zufall bestimmten und sich durch kein eigentümliches Merkmal von anderen unterscheidenden Mehrzahl Menschen geschehen ist. R.G. 26. Oktober 1905 (K.G.A. V, S. 532).

— Die Anpreisung eines Gegenstandes dem Publikum gegenüber im Sinne des § 184,3 St.G.B. kann auch durch mündliche Empfehlung desselben durch einen von Haus zu Haus gehenden Handlungsreisenden erfolgen. R.G. 14. Juni 1906 (K.G.A. V, S. 563).

Die Übersendung einer Preisliste nebst Verzeichnis der zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Schutzmittel an jedermann, der darum ersucht, ist eine Ankündigung der in der Liste enthaltenen Mittel dem Publikum gegenüber. Eine solche liegt vor, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von — unbestimmt, welchen und wievielen — Personen erfolgt, nicht gegenüber einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise. Eine derartige unbestimmte Mehrheit stellen aber diejenigen Personen dar, die infolge von Zeitungsinseraten den Urheber derselben um Übersendung der von ihm angekündigten Preislisten ersuchen. R.G. 11. April 1905, 26. Oktober 1905 und 10. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 530, 532 und 539).

Wissenschaftliche Broschüren. Auch bei wissenschaftlicher Darstellung können in einer Broschüre zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände angepriesen werden. R.G. 3. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 678).

Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten. Die öffentliche Ankündigung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrank-

heiten ist eine nach § 184,3 St.G.B. verbotene Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind. R.G. 10. März 1905 (K.G.A. V, S. 555); L.G. Hamburg 20. Juli 1904 und 27. April 1905 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 62, K.G.A. IV, S. 763).

10. Betrug und unlauterer Wettbewerb bei Ankündigungen.

a. Betrug.

Die Auffassung einer Anpreisung als Betrug ist vom Reichsgericht in folgendem Urteil gebilligt worden:

Betrügerische Anpreisung. Wer einem Mittel bei dessen Ankündigung bestimmte konkrete auf Täuschung des Publikums hinzielende und zur Erregung von Irrtümern taugliche Eigenschaften in Kenntnis ihres Nichtvorhandenseins beilegt, erfüllt dadurch die Tatbestandsmerkmale des Betruges. R.G. 13. März 1905 (K.G.A. V, S. 530).

b. Unlauterer Wettbewerb.

Die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegenüber der Ankündigung von Heilmitteln und -Verfahren hat in letzter Zeit erheblich zugenommen. Aus den zahlreichen hierüber geführten Prozessen sind folgende Rechtsgrundsätze in erster Reihe von Interesse:

Antragstellung durch Ärzte. Der Vorstand der Ärztekammer ist zur Stellung von Strafanträgen auf Grund des Wettbewerbggesetzes berechtigt. Sofern eine allgemeine, wenn auch nur mündliche Ermächtigung des Vorstandes vorliegt, können diese Anträge auch vom Vorsitzenden der Kammer allein gestellt werden. R.G. 13. Juni 1904.

— Nicht nur die staatlich anerkannten Standesvertretungen, sondern auch freiwillige Schutzverbände der Ärzte mit den Rechten einer juristischen Person sind zur Stellung von Strafanträgen wegen unlauteren Wettbewerbs berechtigt. R.G. 18. Februar 1904 (K.G.A. V, S. 346).

Antragstellung durch Ärzte bei Ankündigung von Heilmitteln. Die Ankündigung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten ist eine der ärztlichen Leistung verwandte Tätigkeit. Demgemäß sind die Ärzte als Produzenten verwandter gewerblicher Leistungen berechtigt, auch gegen solche Ankündigungen von Heilmitteln, welche nicht von Heilgewerbetreibenden ausgehen, auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes Strafantrag zu stellen. R.G. 27. Mai 1904 und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 348 und 534).

Zur Irreführung geeignete Angaben. Besteht die Möglichkeit, daß ein Teil des Publikums, weil ihm die Sachkenntnis zur Beurteilung der angepriesenen Waren oder Leistungen fehlt, die unwahren Angaben einer Reklame für wahr hält, so kann die unlautere Reklame nicht des-

halb straffrei sein, weil vielleicht der größere Teil des Publikums jene Sachkenntnis besitzt, die ihn den Unwert der Anpreisung erkennen läßt. R.G. 11. Mai 1904 (K.G.A. V, S. 347).

Ankündigung von Heilerfolgen. Die öffentliche Ankündigung von zahlreichen Heilerfolgen bei von ärztlichen Autoritäten aufgegebenen Kranken durch ein Heilmittel bzw. ein Heilverfahren verstößt gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. R.G. 22. September 1903 (K.G.A. IV, S. 406). Ebenso die Behauptung, daß ein Mittel bisher niemals den Erfolg versagt habe. R.G. 30. Mai 1904 (K.G.A. IV, S. 412).

Ankündigung von Heilmitteln. Die übertriebene Anpreisung eines Tees als Heilmittel gegen Krankheiten oder auch als Vorbeugungsmittel ist als unlauterer Wettbewerb strafbar. R.G. 15. November 1904 (K.G.A. IV, S. 713); R.G. 8. und 11. Januar 1906 (K.G.A. V, S. 565 und 534).

Eine ähnliche Verfügung, wie sie der preußische Justizminister unter dem 21. Dezember 1901 erlassen (s. Seite 124), hat auch der bayerische Justizminister unter dem 11. Oktober 1904 betreffend die Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gegen marktschreierische Anzeigen von Kurpfuschern an die Oberstaatsanwälte gerichtet. Auch in Württemberg erging eine ähnliche Verfügung unter dem 19. April 1904.

11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen.

Die wichtige Feststellung, daß die bloße Ankündigung von Heilmitteln keine „Ausübung der Heilkunde“ im Sinne der verschiedenen hierüber bestehenden Verordnungen darstellt, ist neuerdings wieder in folgenden Entscheidungen bestätigt worden:

Ausübung der Heilkunde. Eine Ausübung der Heilkunde in gewerbepolizeilicher Beziehung liegt nur dann vor, wenn jemand gewerbsmäßig mit bestimmten Personen, welche wirklich oder angeblich an Krankheiten, Schäden oder sonstigen Übeln des Körpers leiden, zu dem Zweck in Verbindung tritt, um nach wirklicher oder angeblicher Feststellung ihres körperlichen Zustandes die erforderlichen Schritte zur Beseitigung oder Linderung des Übels oder zur Regelung der körperlichen Funktionen zu tun. Die bloße Ankündigung, Anpreisung und Verabfolgung von Heilmitteln ist noch kein Heilgewerbebetrieb. K.G. 21. und 28. Mai 1906, Januar und 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 42 und 44, 1907 Nr. 5, 80 und 102).

Die Beilegung von Prospekten und Danksagungen bei Sendungen eines bestellten Arzneimittels ist nicht als eine Ausübung von Kuren im Sinne der Apothekerordnung anzusehen. L.G. Schwerin 7. August 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 65).

12. Verkehr mit Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 sind die beiden Geheimmittellisten um insgesamt 58 Präparate vermehrt worden. Außerdem ist insofern eine weitere Verschiebung eingetreten, als 8 Mittel von Liste A nach Liste B versetzt worden sind (s. Seite 10*). Für den Verkehr der Mittel in den Apotheken ist, besonders auch mit Rücksicht auf den neuen Zusatz zu § 1, nach welchem die Vorschriften auf diese Mittel auch dann Anwendung finden, wenn „deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird“, die Kenntnis der Zusammensetzung der auf den Listen stehenden Mittel in erster Reihe von Bedeutung. Die Bestandteile der bisherigen Listennittel sind auf Seite 134–139 angegeben. Die 58 neu hinzugekommenen Präparate zeigen folgende Zusammensetzung, wobei diejenigen Mittel, welche nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, durch fetten Druck hervorgehoben sind:

Anlage A.

3. Amasira Lochers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Sinau, Fenchel, Abbißkraut, Akley, Päonie, Basilienkraut, Sarsaparill und Rhabarber.
6. Anticelta-Tabletten sind nach J. Kochs komprimierte Pastillen von Natriumbikarbonat mit Zusatz eines Verdauungsferments.
7. Antidiabeticum Bauers besteht nach Angabe des Fabrikanten aus Extr. Condurango, Jambulfrucht, Jambulrinde, Extr. Arthante, Leinsamen, Lorbeerblätter, Extr. Gentian., Rosmarinblüten, Extr. Calami, Sternanis, Kochsalz, Extr. Chinae, weingeistiges, und Salizylsäure.
8. Antiépileptique Uten ist lediglich eine grüngefärbte, mit Eukalyptusöl parfümierte und mit 1 % einer indifferenten bitteren Tinktur versetzte 16 prozentige Bromkalilösung.
10. Antihydropsin Bödikers besteht aus einem alkoholischen Auszug von Liebstöckel-, Rhabarber-, Hauhechel-, Enzian-, Kalmus- und Galgantwurzel, Guajakharz, Sassafrasholz und Bärentraubenblättern. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
12. Antineurasthin ist eine Mischung von trockenem Eigelb, Milchzucker und Kleber mit einem geringen Gehalt an Stärke, Dextrin und geschmackverbessernden Zusätzen. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
13. Antipositin Wagners soll im wesentlichen eine Mischung von Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, Chlornatrium und Natriumkarbonat sein. (Zernik.) Nach Angabe des Fabrikanten enthält es auch Apfelsäure.
16. Asthamamittel Hairs erwies sich nach Untersuchungen von Kochs als eine Flüssigkeit, welche etwa 5,6 % Jodkalium in einer Mischung von Wein, Wasser und Alkohol enthielt; außerdem waren in Spuren

- dem Holzteer entstammende Stoffe und ein anscheinend indifferenten Bitterstoff nachweisbar.
23. Balsam Pagliano soll eine Lösung von Gerbsäure und Glyzerin in Rosenwasser sein, die mit Kochenille rot gefärbt ist.
 37. Entfettungstee Grundmanns. Nach Untersuchungen des Berl. Pol.-Präs. enthält der Tee folgende Bestandteile: Rad. Liquirit., Rhiz. Graminis, Flor. Malvae, Fol. Sennae, Herb. Violae tricol., Rad. Rhei, Caricae, Fruct. Anisi und Fruct. Foeniculi.
 40. Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke Frankfurt a. M. besteht aus Hämoglobin und Acidalbumin, Eisenbromiden und Enzianbitterstoffen.
 42. Ferrolin Lochers ist nach Angabe des Fabrikanten ein mit verdünntem Weingeist und Kognak bereiteter Auszug aus Herb. Alchem., Herb. Verben., Herb. Glechom., Herb. Portulac. und Rad. Sarsaparill.
 43. Ferromanganin enthält Eisen, Mangan an Zucker gebunden, Zucker, Kognak, ferner dest. Wasser und aromatische Bestandteile.
 44. Fulgural ist nach Angabe der Fabrikanten ein versüßter weiniger Auszug aus Cort. Frangul., Fol. Senn., Rad. Ononid., Lignum Sassafras, Lignum Guajaci, Herb. Centaur., Herb. Menth. pip., Rad. Sarsaparill., Magnes. sulfuric., Extr. Trifolii, Extr. Primul. ver., Extr. Junip., Extr. Liquir.
 49. Gloria tonic Smiths besteht nach einer Bekanntmachung des Ortsgesundheitsrats in Karlsruhe im wesentlichen aus Jod und Eisen enthaltenden Tabletten. Nach Zernik enthält das Mittel als wesentliche Bestandteile Guajakharz und Jodkalium.
 51. Hämaton Haitzemas ist eine mit indifferenten organischen Substanzen versetzte salzsaure Lösung von Eisenchlorid und Kochsalz. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
 55. Hustentropfen Lausers bestehen nach J. Kochs in der Hauptsache aus einer wässrigen Lösung von Süßholzsaft, einer Abkochung der Senegawurzel, etwas Liqu. Ammon. anisatus und wenig Salmiak.
 58. Johannistee Brockhaus' besteht aus den Blättern und Blüten von Galeopsis ochroleuca. (Ortsges.-Rat Karlsruhe.)
 60. Kava Lahrs sind Kapseln, von denen jede 0,15 Santalol und 0,1 Kawaharz enthalten soll.
 63. Kräutergeist Schneiders ist eine weingeistige Lösung von Menthol, Krauseminzöl, Macisöl, Nelkenöl, Zimtöl, Rosenöl, gefärbt mit Zuckercouleur.
 64. Kräuterpillen Burkharths sollen aus Alraun, Aloeextrakt, spanischem Pfeffer, Frauenminze, Engelwurz, Stachelesche und Zucker bestehen.
 68. **Kropfkur Haigs** besteht aus folgenden Mitteln: 1. Die Pulver enthalten Natr. bicarbon., mit Karmin rot gefärbt. 2. Braune Pastillen, enthalten Aloe, Kümmelöl, Eisen, Magnesium und Stärke. 3. Rote Pastillen, enthalten vorwiegend Extr. Hydrast. canad.! weiterhin Pfefferminzöl, Magnesiumkarbonat und Stärke. 4. Salbe, enthält eine gefärbte Natronseife und metallisches Quecksilber! Die Zusammensetzung der Salbe ist wechselnd.

69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit ist ein verbessertes Glykosolvol. Es enthält die Extrakte von Myrtillus, Syzygium jambolanum, Erika und Uva ursi, fernerhin paramilchsaures und theobrominsaures Trypsin, gärunsmilchsaures und benzoesaures Calcium, Königs-Chinarindenfluidextrakt, Cascara Sagrada-Fluidextrakt, Salicylsäure und Extr. Syzygii jambolani fluidum.
75. Magolan sind Pillen, deren jede 0,2 g Calciumanhydrooxydiaminphosphat, ein aus den Samen von Lupinus arabeus gewonnenes Phosphorpräparat, enthält.
78. Nektar Engels gleicht im wesentlichen dem Ullrichschen Kräuterwein und soll hergestellt sein aus Malagawein, Weinsprit, Rotwein, Ebereschen- und Kirschsaff, Schafgarbenblüte, Wacholderbeeren, Wermutkraut, Fenchel, Anis, Helenen-, Enzian- und Kalmuswurzel, sowie Kamillen.
82. Nervol Rays enthält nach Angabe des Fabrikanten: Pöonienwurzel, Baldrianwurzel, Sennesblätter, Fliederblüten, Fenchel, Anis, Pomeranzen, kalifornisches Haferextrakt, Baldrianextrakt, Glyzerin, Zucker, Bromkalium, Bromnatrium und Bromammonium.
86. Pillen Beechams enthalten Aloe, Ingwer und Seife.
88. Pillen Rays, enthalten Leptandrin, großes Walnußrindenextrakt, Rhabarberextrakt, Aloeextrakt, medizinische Seife und sind mit Silber überzogen.
90. Polypec besteht nach einer Veröffentlichung des Ortsgesundheitsrats Karlsruhe lediglich aus den getrockneten Blättern und Stengelteilen des Vogelknöterichs Polygonum aviculare.
96. Santal Grötzner sind Perlen, die Santelöl und Kubebenextrakt enthalten.
105. Sterntee Weidhaas besteht aus folgenden Drogen: Entbittertes Isländ. Moos, Veilchenblätter, Schafgarbenblätter, Schwarzwurzel, Süßholzwurzel, Eibischblätter, Iriswurzel, Virgin. Klapperschlangenzurzel, Huflattichblätter und -blüten mit Chlorammonium präpariert, Ehrenpreis, Tausendgüldenkraut, Schafgarbenblätter, Russ. Knöterich, Kokablätter, Hohlzahn, entharzte Sennesblätter und Fenchel.
107. Stroopal enthält nur das Pulver von Teucrium Scorodonia. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums handelt es sich anscheinend um die gepulverten Blätter einer Labiate oder Verbenacee.
108. Tabletten Hoffmanns bestehen aus Glandulen, dem wirksamen Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts besteht aus einem Auszuge von Erbsenblüten, Milchzucker, Lakritzenextrakt und Wasser.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts. Nach Angabe des Fabrikanten sind die Bestandteile Natriumoxyd, Acid. tartaric., Sulfur und Asarum.
112. Trunksuchtsmittel August Ernst besteht aus Natriumbikarbonat und einem Pflanzenpulver. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs besteht aus Natr. bicarbonic. und etwas Rhizom. Calami non mund. pulv., außerdem enthält es Spuren von getrocknetem Aalschleim.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys bestehen nach Angabe des Karlsruher Ortsgesundheitsrates aus 1. einem spirituösen Auszug ver-

schiedener, bittere Bestandteile enthaltender Pflanzenstoffe, darunter Aloe, Rhabarber und Safran, 2. einem Pulver bitterer Pflanzenstoffe, worunter Kalmus, Enzianwurzel und Lärchenschwamm und 3. Pillen aus Enzianwurzel und -Extrakt.

115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas soll bestehen aus Folia Hamamelidis, Folia Cheken, Folia Djamboe, Folia Melissae, Folia Trifolii und Radix Calami.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders ist angeblich nur gemischte Chinatinktur.
117. Trunksuchtmittel Wessels. Zusammensetzung unbekannt.

Anlage B.

2. **Asthmamittel Tuckers** ist eine rotbraune, schwach sauer reagierende Flüssigkeit und besteht aus Cocainchlorhydrat, Kaliumnitrat, Glycerin, Bittermandelwasser, Wasser und Pflanzenextraktivstoffen. (Aufrecht.)
4. **Bandwurmmittel Friedrich Horns** aus München besteht aus zwei Fläschchen, von denen das eine unverdünntes Farnkrautextrakt, das andere Rizinusöl enthält.
5. **Bandwurmmittel Theodor Horns** aus Nürnberg besteht aus drei Teilen: einem Arzneiglas, enthaltend eine konzentrierte Abkochung von Granatwurzelrinde und Pomeranzenschale, einem Arzneiglas, enthaltend Rizinusöl, und einem Päckchen mit Bittersalz. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
7. **Bandwurmmittel Schneiders** soll Farnkrautextrakt in Gelatine-kapseln und Rizinusöl enthalten.
8. **Bandwurmmittel Violanis** soll enthalten: Extract. Filicis, Pulv. Rhizom. Filicis und vermutlich Kamala.
11. **Cozapulver** besteht nach einer Analyse der Lebensmittelprüfungsstation in Karlsruhe aus Natriumbikarbonat mit etwas Enzian und Kalmus. Nach einer Mitteilung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien ist es doppeltkohlensaures Natrium, dem etwas Anis, Zimt und Neugewürz beigemengt ist.
13. **Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters**, besteht nach Zernik aus mit dünnem Schokoladenüberzug versehenen Tabletten, die viel Aloe und daneben Rhabarber, Süßholz, sowie eine brennend scharfschmeckende harzige Substanz enthalten.
15. **Gout and rheumatic pills, Blairs**, enthalten als wirksames Agens Extr. Colchici neben Extr. Convallariae, Extr. Gentianae, Extr. Scillae und Chinin.
17. **Heilmittel Kidds**. Die Zusammensetzung wechselt und wird nach Angaben des Herstellers dem speziellen Krankheitsfall angepaßt. Nach Untersuchungen des Berliner Polizeipräsidiums waren in den Mitteln (dragierte Plätzchen) neben verschiedenen Pflanzenpulvern vorwiegend Calciumkarbonat, Calciumsulfat und -sulfid, Natriumsulfat und -karbonat, sowie auch Magnesiumsulfat enthalten. Eine Salbe gegen Psoriasis enthielt Lanolin und Eukalyptol.
18. **Kolkodin Heuschkels** setzt sich aus zwei Präparaten zusammen: einem weißen Pulver und einer bräunlichen Flüssigkeit. Die letztere

besteht aus einer mit denaturiertem Spiritus hergestellten Tinktur von Arnika, Zittwerwurzel usw. und besitzt die ungefähre Zusammensetzung der käuflichen Windtinktur (Tinct. carminativa); das Pulver enthält Rohrzucker und Arsenik. (Beythien.)

19. **Krebspulver Frischmuths** soll aus Folia Stramonii, Radix Stramonii und Calcium carbonicum bestehen.
21. **Lymphol Rices** besteht nach einer Veröffentlichung des Polizeipräsidenten in Berlin im wesentlichen aus einer alkoholischen Lösung von ätherischen Ölen, insbesondere Pfefferminzöl, und einem gerbstoffhaltigen Pflanzenauszuge.
22. **Noordyl** gleicht im wesentlichen dem Noortwyckschen Diphtheriemittel, und soll bestehen aus Spir. dil., Ol. Fagi empyreum., Ol. Rusci, Ol. Menth. pip., Ol. Anisi, Saccharin, Kal. sulfurat. und Tinct. Castorei.
23. **Oculin Carl Reichels** ist eine dreiprozentige rote Präzipitatsalbe, die noch enthalten soll Eieröl, Bienenwachs, Tutia, Kampher, ferner das Pulver von Fenchel, Salbei und Käsepappelkraut.
26. **Pink-Pillen Williams** bestehen aus Ferr. sulfuric., einem Alkali-karbonat, Süßholzpulver und Zucker und sind durch Karmin rot gefärbt. Nach Zernik waren in den Pillen nachzuweisen: Eisen, Kalium, Mangan, Schwefelsäure, Phosphorsäure und ein emodinhaltiger Bestandteil.
27. **Reinigungskuren Konetzky's** enthalten Extr. Filicis, Extr. cort. rad. Granat. und Ol. Ricini mit Alkanna gefärbt. Nach Angabe des Herstellers sind die Bestandteile: Extr. Embel. Rib. fl., Extr. Absinth. fl., Extr. spinulos. Algaric., Extr. granat. fl., Ol. palm. Chr. und Siliqu. Vanillae.
30. **Vixol** stellt nach Aufrecht eine Art versüßten Fluidextraktes dar, dessen wesentliche Bestandteile Salpeter, Lobeliakraut und Cascara Sagrada sind. Nach Kobert enthält es auch Atropin.

Abgesehen von Wessels Trunksuchtsmittel, dessen Zusammensetzung nicht zu ermitteln war, ist nach vorstehender Übersicht von den neuen Mitteln der Liste A nur Haigs Kropfkur wegen des Gehaltes an Extr. Hydrast. und an metallischem Quecksilber als dem Handverkauf entzogen anzusehen. Bei Betrachtung der gesamten durch die gegenwärtige Gestaltung der beiden Listen geschaffenen Verhältnisse ergibt sich hinsichtlich der Abgabe der Geheimmittel in den Apotheken folgende Rechtslage:

Von den sämtlichen 123 Präparaten der Liste A dürfen die folgenden nur auf ärztliche Verordnung (im Wiederholungsfalle nur auf jedesmal erneute derartige Verordnung) abgegeben werden, und es muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzes (wegen des Gehalts an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papaveris immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Kropf-Kur Haigs (wegen des Gehalts an Extr. Hydrastis und an Hydrarg. metall.).

Sanjana-Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen dann noch die 30 Mittel der Liste B.

Außer der Neuaufnahme von 58 Präparaten und der Ver-
setzung von 8 Mitteln aus Anlage A nach B sind nur noch zwei
kleine Veränderungen in den Listen vorgenommen worden. Bei
Homeriana (Nr. 54), ist um Verwechslungen mit gewöhnlichem
russischen Knöterich auszuschließen, auch bei der in Klammern
angegebenen synonymen Bezeichnung das Wort „Homeriana“ ein-
gesetzt, und bei den Marienbader Reduktionspillen (Nr. 91) durch
den Zusatz „Schindler-Barnaysche“ betont, daß lediglich Pillen
dieser Herkunft und Art den Vorschriften unterliegen.

Bemerkt sei, daß sich auch unter den neu aufgenommenen
Mitteln drei befinden, welche weil aus einfachen Drogen bestehend
nach der Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (s. Seite 153)
dem freien Verkehr überlassen sind. Es sind dies Brockhaus'
Johannistee, Stroopal und Polypec. Von diesen sind die beiden
ersten durch die (auf Seite 66* abgedruckte) Bekanntmachung des
Reichskanzlers vom 29. Juli 1907 von dem Feilhalten und Ver-
kaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossen worden. Polypec
bleibt aber nach wie vor freigegeben. Ob man das Mittel lediglich
deshalb als dem freien Verkehr entzogen ansehen kann, weil es
mit Weidemanns russischem Knöterich identisch ist, der bereits
durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober
1903 (s. Seite 158) von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb
der Apotheken ausgeschlossen ist, bleibt sehr zweifelhaft. Aller-
dings hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 8. Januar 1906
(K.G.A. V, S. 565) diesen Standpunkt vertreten, mit der Be-
gründung, daß sich das Verbot gegen die Waren und nicht gegen
die Namen richtet. Gegen eine solche Annahme spricht aber
auch ein früherer Erlaß des preußischen Medizinalministers,
welcher an die erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers
vom 1. Oktober 1903 anknüpft, aber auch für die Handhabung
der Geheimmittellisten wertvolle Anhaltspunkte gibt. Dieser
Erlaß lautet:

Preuß. Min.-Erl. 8. März 1905.

Die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 1. Oktober 1903, hat mehrfach die Auslegung erhalten, daß Vogelknöterich, oder wenigstens russischer Knöterich in jeder Form, vom Großhandel abgesehen, unter allen Umständen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe. Diese Auslegung ist nicht zutreffend und entspricht nicht der gesetzgeberischen Absicht.

Die Bekanntmachung verfolgte den Zweck, die allgemeine Durchführung der im Bundesrate vereinbarten, durch den Runderlaß vom 8. Juli 1903 bekannt gegebenen Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln dadurch sicher zu stellen, daß der Vertrieb aller in den Verzeichnissen A und B zu diesen Vorschriften aufgeführten Mittel gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Apothekern vorbehalten wird, soweit dies nicht bereits bisher der Fall war. Auf die unter Nr. 33, 42 und 46 des Verzeichnisses A aufgeführten Mittel bezog sich die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903. Wenn dort die Warenbezeichnung *Homeriana* in Klammern beigelegt ist, „auch Brusttee *Homeriana*, russischer Knöterich, *Polygonum aviculare*“, so kommt diesem erläuternden Zusatze selbständige Bedeutung nicht zu, es handelt sich vielmehr nur um einen Hinweis darauf, daß die regelmäßig unter der Bezeichnung *Homeriana* in den Verkehr gebrachte Ware gelegentlich auch unter den beigelegten anderen Bezeichnungen vertrieben wird. Die der Hauptbezeichnung „Knöterichtee, russischer, Weidemanns“ beigelegte Erläuterung dürfte Mißverständnissen nicht ausgesetzt sein.

Der Vorschrift der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 unterliegen deshalb nicht Knöterich oder Knöterichtee schlechthin, sondern nur die als „*Homeriana*“ oder als „Weidemanns russischer Knöterichtee“ in den Handel kommenden Waren, die allerdings auch dann, wenn sie unter den in der Bekanntmachung aufgeführten anderen Bezeichnungen vertrieben werden.

Da die Bezeichnung *Polypec* in der Bekanntmachung nicht genannt ist, kann nach vorstehender Erläuterung diese Spezialität nicht als dem freien Verkehr entzogen angesehen werden.

In Hessen, wo ebenso wie in Baden die Geheimmittelordnung dadurch eine wesentliche Verschärfung erfahren hatte, daß das (in § 2 Abs. 2 des Bundesratsentwurfs enthaltene) Verbot der Beigabe von Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen usw. auf alle im Apothekenhandverkauf abgegebenen Arzneimittel ausgedehnt wurde, ist diese durch Ministerialerlaß vom 23. Januar 1904 (s. Seite 132) noch besonders bestätigte Erweiterung der Vorschriften später wieder aufgehoben worden. Es erging hierüber die folgende Verfügung:

Hess. Min.-Erl. 9. Februar 1905.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 23. Januar 1904 teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme mit, daß unser Apothekenvisitator ange-

wiesen worden ist, die Anwendbarkeit der Vorschrift in § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1903 bis auf weiteres auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Arzneimittel ähnlicher Art, wie die in den Anlagen A und B der angezogenen Verordnung aufgeführten, abgegeben wird.

Das fragliche Verbot hat also auch in Hessen, wie in den übrigen Bundesstaaten nur gegenüber den Mitteln der beiden Listen praktische Bedeutung. In Baden ist dagegen die Ausdehnung auf alle in den Apotheken abgegebenen Arzneimittel aufrecht erhalten geblieben.

Seitens der Rechtsprechung ergingen zu den §§ 2 und 3 der im Bundesrat vereinbarten Geheimmittelvorschriften folgende Entscheidungen:

Anwendung der Vorschriften. Die beschränkenden Vorschriften der Geheimmittelverordnung sind auf alle Mittel anzuwenden, welche unter einer der in den Anlagen A und B aufgeführten Bezeichnungen zur Abgabe bereit gehalten oder verkauft werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Mittel wirklich den in den Verzeichnissen aufgeführten Bezeichnungen entsprechen. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen der auf den Geheimmittellisten genannten Präparate müssen schon dann mit dem Namen oder der Firma des Verfertigers versehen sein, wenn die betreffenden Mittel feilgehalten werden. K.G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544.)

Beigabe von Anpreisungen. Die Verordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln verbieten in § 2 die Beigabe nur solcher Anpreisungen und Empfehlungen, in welchen den Mitteln Heil- oder Schutzwirkungen zugeschrieben werden. Empfehlungen anderer Art beizulegen ist nicht strafbar. K.G. 7. Januar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 5.)

Empfehlungen von Geheimmitteln. Empfehlungen der in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen auch auf direkte Anfrage seitens der Fabrikanten nicht verabfolgt werden. K.G. 12. Februar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 14.)

Abgabe von Spezialitäten. Ein Apotheker, der eine pharmazeutische Spezialität im Handverkauf abgibt, welche nach den Erklärungen des Fabrikanten und den bisherigen Angaben der Literatur keine starkwirkenden Stoffe enthält, handelt nicht schuldhaft und ist nicht strafbar, auch wenn sich später ergeben sollte, daß doch dem Handverkauf entzogene Stoffe in ihr enthalten waren. K.G. 7. Mai 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 38.)

b. Die älteren Bestimmungen.

Auf die vereinzelt noch bestehenden älteren Bestimmungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten, bezieht sich eine Verfügung des preußischen Medizinalministers vom 1. Oktober 1907. Nach dieser Verfügung können Geheimmittel, welche außerhalb der Apotheken verkauft werden, nur beanstandet werden, wenn sie nicht in Gemäßheit der Kaiserl.

Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 dem freien Verkehr überlassen sind. „Zur Kenntnis der nach Praxis und Rechtsprechung hiervon betroffenen Arzneimittel müssen die Revisoren die Literatur und Rechtsprechung verfolgen, um über Bestandteile und Zusammensetzung der einzelnen Mittel, sowie über deren Beurteilung seitens der Verwaltungsbehörden und Gerichte unterrichtet zu sein. In Zweifelfällen müssen Untersuchungen der betreffenden Mittel vorgenommen oder Nachfragen über ihre Zusammensetzung an solche Dienststellen gerichtet werden, bei denen öfter Untersuchungen von Geheimmitteln ausgeführt werden, wie z. B. an den Polizeipräsidenten von Berlin“.

c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der § 56,9 der Gew.O., welcher Ankauf und Feilbieten von Geheimmitteln im Umherziehen verbietet, hat zweimal das preussische Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Dabei wurde der Begriff Geheimmittel folgendermaßen definiert:

Geheimmittel. Ein Mittel, dessen Anbietung erfolgt, ohne daß die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung überhaupt angegeben werden, ist ein Geheimmittel im Sinne des § 56,9 Gew.O. O.V.G. 18. Januar 1904 und 6. April 1905 (K.G.A. V, S. 539 und 540).

d. Der Zolltarif.

Nachdem das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, durch Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1905 (R.G.Bl. S. 155) mit dem 1. März 1906 in Kraft gesetzt ist, hat auch die unter Nr. 389 enthaltene und unverändert in die Handelsverträge übergegangene Position, welche für Geheimmittel einen Zoll von 500 M. pro Doppelzentner festsetzt, praktische Bedeutung gewonnen. Die amtliche Definition des Begriffes „Geheimmittel“ im Sinne des Zolltarifes ist in der „Anleitung für die Zollabfertigung“ (Berlin 1906) Teil III 105 enthalten und entspricht inhaltlich genau der in dem Entwurf zu dieser Anleitung vorgesehenen Fassung (s. Seite 151). Eine kleine Änderung derselben ist später nur durch die Erweiterung der Geheimmittellisten bedingt worden. Das amtliche „Nachrichtenblatt für die Zollstellen“ enthielt im Oktober 1907 folgende Mitteilung:

Nach dem gegenwärtigen Stande der von den Bundesregierungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln erlassenen Vorschriften (Beschuß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 und vom 23. Mai 1903) sind außer den in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 105 Abs. 4 aufgeführten Waren folgende Zubereitungen als Geheimmittel zu verzollen: (folgen die 58 den Geheimmittellisten neu eingefügten Präparate).

Die Mittel der offiziellen Geheimmittellisten waren in der Anleitung nur als Beispiele angeführt, mit deren Nennung die Zahl der als Geheimmittel zu verzollenden Präparate keineswegs erschöpft sei. Die Tarifnummer 389 ist in der Praxis bisher auch vorwiegend gegenüber anderen Mitteln zur Anwendung gelangt. Nach den Mitteilungen des amtlichen Nachrichtenblattes für die Zollstellen sind bisher folgende Präparate nach Nr. 389 als Geheimmittel verzollt worden:

- | | |
|---|--|
| Abführtee, vormals Blutreinigungstee von Apotheker G. Bernhold in Salzburg. | Capsicin- und Capsicum-Pflaster. |
| Alexine | Capsulae Guajacoli comp. Hell. |
| Allcock's Bunionplaster. | Centifolien-Speckpflastersalbe (Wunderbalsam) Thierry. |
| — Cornplaster. | Chinawein, Original indischer. |
| — Porous Plaster. | Compound Tincture Calumba. |
| Aloepillen (bestehend aus Aloesaft, Jalapenseife, Eibisch und Süßholz). | — Tincture Sumbul. |
| Alpenkräutertee von J. Locher in Walzenhausen. | Coniferen-Gichtbalsam-Rhaliff der Oberen Apotheke in Villny. |
| Antiépileptique Uten. | La Cornière. |
| Antipon, flüssiges. | Cristaux iodés Proot. |
| Asthmamedizinen von Dr. P. Harold Hayes. | Eisenessenz von Winkler & Cie. in Russikon. |
| Asthmamittel Jackos. | Eisenzucker, flüssiger (ohne Angabe der Bestandteile). |
| — Tuckers. | Ellimans Universal Embrocation. |
| Asthmazigaretten. | Elsa Fluid. |
| Balsam, künstlicher weingeisthaltiger. | Englischer Kapuzinerbalsam. |
| Bassorin, flüssiges Pflanzen-Sedativ v. Apotheker Wilhelm in Neunkirchen. | Englischer Wundbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach. |
| Belladonna Plaster. | Englischer Wunderbalsam der Engel-Apotheke in Salzburg. |
| Bensons Pflaster. | — — von Josef Kriegl in Gratz. |
| Dr. H. Berdachs Medikament aus der Adler-Apotheke in Lugos. | Exthol von Hattle & Cie. in St. Louis. |
| Bernholds Abführtee. | Fornis Alpenkräuter, Blutbeleber. |
| Bickmores Wundkur. | — Heilöl oder Liniment. |
| Bleichsuchtmittel von Phil. Schwegler in Walzenhausen. | — Magenstärker. |
| Blutreinigungstee von Max Zeller in Romanshorn. | — Uterine oder Mutterhilfe. |
| Bowyer's Spikenard Ointment, Nardensalbe. | Gichtpulver des Benediktinerklosters in Pistoria. |
| Brama-Taffel-Bitter. | Gloria Tonic. |
| Bromo-Seltzer. | Grains de Vals purgatifs et dépuratifs. |
| Bronchilien von Lüy & Cie in Burgdorf. | Haas' Japanischer Tee „Samura“. |
| Brustsirup der Apotheke in Thaingen. | Harlemer Öl. |
| Burgundy Pitch Plaster. | Heilpflaster (Speikpflastersalbe) von Apotheker Adolf Thierry in Pregrada. |
| | Heilwundsalbe. |
| | Hornviehpulver. |

- Hühneraugenmittel von Dr. Bollag in Stein.
 Hustenpastillen Parrayon.
 Jerusalemer Balsam.
 Johnsons Capsicin-Pflaster.
 La Jouventine de Junon.
 Kiessners diätetischer Futtertrank Glorin.
 Knorrs Hienfong-Essens oder chinesische grüne Tropfen.
 Kraftessenz von Winkler & Cie in Russikon.
 Kräutertee, nervenberuhigender.
 Kropfbalsam von Apotheker Kühnel in Znyach.
 Kropfliniment, balsamisches (ohne Angabe der Bestandteile).
 Kropfmittel von Spörri und Düggelein in Einsiedeln.
 Lebensessenz der Apotheke in Thaingen.
 Liquor sedans.
 Lozenges.
 Lozione idrosalus der Officina chimica del aquila in Mailand.
 Lymphol Dr. Rices.
 Magentropfen von Pastor Schmidt in Maastricht.
 Magentropfen von Dr. Wallace in London.
 Maikurtee aus Österreich-Ungarn.
 Maria Einsiedeln Magentropfen.
 Mundwasser des Apothekers Josef Schneider i. Rescza.
 Nervenkräftelixir von Krüsis Nachf. in Gais.
 Papine von Hattle & Cie. in St. Louis.
 Paregoric Elixir Poison Bel & Cie.
 Pastilles de charbon du Dr. Belloc.
 Pectoral vegetable Balsam Depot.
 Peptonate de fer Robin.
 Pferde- oder Kehlpulver.
 Pferdepulver der Einhornapotheke in Schaffhausen.
 Phénol-Boboeuf.
 Pilulae Colae comp. Hell.
 Poudre utérine de Roux.
 Rheumatismusmittel von J. Locher in Walzenhausen.
 Rheumatismuspflaster von Impers Nachf. in Uznach.
 Rheumatol von Georg Michel in Flums.
 Royal Windsor (Haarregenerator).
 Royal Windsor Perfectionné.
 Sarsaparillian v. Frau Frenn-Tschopp in Binningen.
 Joseph Schneiders Gesichtspomade.
 Schwedisches Lebenselixir von Apotheker A. Vatter in Rehleuten.
 Schweizer Alpentee von Karl Meissner in Basel.
 Schweizer Alpentrank.
 Sirop Phenique Vial.
 Strengthening Plaster.
 Dr. Stuskos Kräutertee und Pillen.
 Syrupus Colae comp. Hell.
 Syrupus Guajacoli comp. Hell.
 Thé Chambard.
 Le Thermogène.
 Tiroler Hornviehpulver, rotes und braunes (braunes Brandpulver).
 Tiroler Pferdepulver.
 Tonica Rordorf.
 Torosan, Haemoglobin-Pulver.
 Torosanpillen.
 Torosanpulver.
 Trunksuchtsmittel Konetzky.
 Ulcerolpasta von Dr. Bollag in Stein.
 Dr. R. B. Waites lokaler Schmerz-
 töter.
 Wild'scher Kräutertee.
 Wilhelms Blutreinigungstee (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
 Williams Porous Plaster.
 Wind- und Magentropfen (ohne Angabe der Bestandteile).
 Winters Natures Health Restorer.
 Wundsalbe von Fr. Kessler-Fehr in Fischingen.
 Zahnwehbalsam von Iwan Jiracek in Prag.